Ärztekammer Nordrhein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nutzung eines IVF-Labors durch mehrere Arbeitsgruppen

Grundsatzentscheidung der Ständigen Kommission In-vitro-Fertilisation/Embryotransfer
vom 26.03.2014

Die IVF-Arbeitsgruppe muss stets mit einem eigenen Punktionsraum sowie einem eigenen IVF-Labor ausgestattet sein. Es ist **nicht** möglich diese Einrichtung mit einer zweiten IVF-Arbeitsgruppe zu teilen.

Dies ergibt sich aus der Richtlinie zur assistierten Reproduktion gem. § 13 Abs. 3 Berufsordnung, insbesondere unter Punkt V. 2. (3) Satz 1 und 2 sowie V. 2. (3) (d) Satz 1.